



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0038-20-9
= RSS-E 46/20

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 3.7.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Siegfried Fleischacker Mag. Thomas Hajek KR Dr. Elisabeth Schörg Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzlberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungsnehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungsmakler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antragsgegnerin wird die Zahlung von € 1.477,04 netto aus der Wohngebäudeversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Wohngebäudeversicherung für das Wohnhaus *(anonymisiert)* zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. In dieser Versicherung ist auch eine Leitungswasserschadenversicherung enthalten, vereinbart sind die AWB 2015, welche auszugsweise lauten:

Versicherte Gefahren:

Leitungswasseraustritt ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser aus Zu- und Ableitungsrohren, Armaturen und angeschlossenen / nachgeordneten Einrichtungen (Wasserversorgungs-, Heizungs-, Klima- und Solaranlagen).

Versichert sind Schäden

a) an den versicherten Sachen innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten durch Leitungswasseraustritt;

*b) an den versicherten Rohren innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten durch Rohrbruch. Besteht keine Gebäudeversicherung bei der (anonymisiert), gilt dieser Versicherungsschutz nur soweit keine andere Versicherung Entschädigung leistet;
c) als unvermeidliche Folge aus a) und b) und / oder durch Abhandenkommen von versicherten Sachen dabei;(..."*

Die Antragstellerin begehrt von der Antragsgegnerin Deckung aus der Leitungswasserschadenversicherung für folgenden Sachverhalt (Schadennr. *(anonymisiert)*): Aus einer undichten Kondensatpumpe einer Therme ist Wasser ausgetreten, das austretende Wasser hat Schäden an der Decke eines Büros verursacht. Der Kostenvoranschlag zur Behebung der Schäden beläuft sich auf € 1.477,04 netto.

Die Antragsgegnerin lehnt die Deckung mit der Begründung ab, das aus der Kondensatpumpe ausgetretene Wasser sei kein Leitungswasser im Sinne der Bedingungen.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 18.3.2020.

Die Antragsgegnerin nahm am Schlichtungsverfahren nicht teil. Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl. RS0050063).

Die Versicherung gegen Leitungswasser bietet Schutz gegen Schäden, die durch den Austritt von Wasser aus Zu- oder Ableitungsrohren oder angeschlossenen Einrichtungen von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen sowie aus Etagenheizungen entstehen. Sie ist eine Sachversicherung, die dem Erhalt des Gebäudes, sohin des Eigentums des Versicherungsnehmers dient (7 Ob 105/15i).

Eine angeschlossene Einrichtung ist - nach dem Verständnis des durchschnittlichen Versicherungsnehmers - jedes Behältnis, das bestimmungsgemäß Wasser durchlässt oder aufnimmt und dauernd durch eine Zuleitung oder durch eine Ableitung oder durch beides mit dem Rohrsystem verbunden ist (vgl. 7 Ob 118/17d).

Bei der Kondensatpumpe handelt es sich um eine angeschlossene Einrichtung. Fraglich ist nun, ob Versicherungsschutz gegen Schäden besteht, die durch den Austritt von Kondenswasser aus einer solchen Einrichtung entstehen.

Die deutsche Lehre vertritt zu einer vergleichbaren Bedingungslage, dass aus Wasserversorgungs- oder Heizungsanlagen austretendes Kondenswasser Leitungswasser ist. Dem hat sich auch der OGH in 7 Ob 118/17d angeschlossen.

Ob es sich um Kondenswasser handelt, das infolge einer Verstopfung ausläuft, oder um Kondenswasser, das infolge einer Undichtheit der Kondensatpumpe austritt, macht für die Beurteilung keinen Unterschied, da nach den Bedingungen das Austreten von Wasser aus angeschlossenen Einrichtungen ein versichertes Ereignis darstellt und der Grund dafür die Deckung von Schäden am versicherten Sachen nicht von Bedeutung ist.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 3. Juli 2020